

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 19. August 1799.

Medizinische Erinnerung für den Landmann bei dem Genusse des unreifen Rockens.

Hochst traurig ist allerding die Notwendigkeit, bei dem gegen die Erndte gewöhnlich entstehenden Mangel am Horn, seine Zuflucht zu ungenießbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne einiges Mitlesen den Landmann zu zweifeln, in diesem Halle der großen Noth und Dürftigkeit, auf Dinge verfallen gehen, die seiner Gesundheit nachtheilhaft werden müssen. Desto dringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bei solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmitel, besonders der Surrogate für gesunden reisen Rocken, Behutsamkeit anwende, und nicht in Versuchung gerathet, aus Unwissenheit zu dreist sich etwas zur Speise zu wählen, das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser bejammerungswürdigen Situation, so seiner Erhaltung zu Rocken selbst seine erste Zuflucht nimmt, ihm näher ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brodt &c. daraus zu bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für seine Pferde Haser zu dreschen, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer zu begreifen, wie der Genuss vom Rocken, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmitel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne.

Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Halle gewesen ist, unreifen Rocken zu geniessen, so setzt er die Thatsachen und gewissen Begebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines beim Rocken etwa ebemals beigemischten Giftes: will die nachtheilige Wirkung, welche andre von dem Genusse des Rockens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlichau, auch wohl aus bdssem Nebel, Mutterkorn, Rahm und andern Dingen erklären, welche eben damals beim Rocken eine giftige Eigenschaft möglichen mitgetheilt haben; hoffet nun, zumindest wenn sein Vorraath von altem reisen Rocken verzehret ist, daß sein frischer Rocken von allen dem verschont geblieben, und bleibt bei den Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürste daher bey jegiger Fahrszeit ein Wort zu seiner Zeit geredet seyn, wenn man diejenigen, welche nicht ganz mutwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Überlegung fähig sind, hier auf eine fassliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuss des unreisen Rockens bloss

wiederholet, was schon so oft bei ähnlichen Gelegenheiten ist vorkommen worden.

Nach einer großen Erfahrung von benzo nahe 200 Jahren haben sich nemlich die Aerzte vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Rockens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthauers ic. gar nicht bedürfe, um dem Rocken eine höchst gefährliche Wirkung hinzubringen, sondern daß der Rocken allein für sich eine der schädlichsten Speisen werde, zu den furchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe. Sobald er nemlich aufzusättigen und vor seiner völligen Reife gemahlen wird, so wird Mehl gebraucht wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verloren, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen; aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unvorsicht oder Dresigart geworden, ganze Dorfesassen, ja sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheert worden. Da die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im bösigen Lande noch im Jahre 1770 erworben, hat es am stärksten und unzweifbar bewiesen, daß von aller ihrer Hülfe die größtentheils aus dem Genusse des unreifen Rockens entstehende Kornkrankheit, wenn sie auch nicht gleich tödtlich wird, doch die furchterlichsten Folgen zurückläßt, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äußersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und hier von neuem erfahren, daß der nicht völlig reifgewordne Rocken ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuzünde. Den Termin, da nun aber der Rocken völlig zu seiner Reife gelangt ist, und zum Mehl oder Brodt tauglich wird, dürfen Aerzte gewiß nicht erst dem Landmann bestimmen,

er kennt die Zeichen der völligen Reife selbst genau. Aber nothwendig wird es, ihm voraus zu wiederholen, daß er sich über diese Reife des Rockens geirret habe, und einen ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtigkeit beim Mahlen bemerkte, wenn das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz, und seinem leichten Zusammenhange abweiche, wenn der Brodt noch her versiegerte Brodt selbst mit dem besten Gährungsmittel nicht aufgehet, sondern eine zähe, fischige Masse, schwefelartigen Ton oder Leim, bildet, wenn er dabei im Ofen nicht gahr wird, und das nun sogenannte aber sehr verdächtige Brodt, anstatt des wohlthätigen lebenden Geruches bei einem gesunden Brodt, gar bald einen ungewöhnlichen widerigen, etwas müstischen Geruch erhält, und ohnacht leicht schimmlisch wird. Und doch hat man noch im Jahre 1770, bei Gelehrtheit der Aerzelschaft im Teutschland, gescheht, daß Menschen viele unverdauliche Masse als Speise oder Brodt wirklich genossen hatten, für welche die weit stärkeren Verdauungsorgane des Viehes zu schwach sind.

Der Grund jener ungewöhnlichen Erziehung bei dem Mehl und Brodt liegt in der noch nicht genug verdünnten Masse der unreifen Körner des Rockens, und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Rockens zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halmie langsam und nach dem Laufe der Natur geschehen ist.

Es scheint überflüssig zu seyn, noch hinzuzuschreiben, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodmasse giebt, gleichfalls, andern Speise unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen medicinischen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jene Art von Brodt selbst mehr zu erregen,

ihm die Geschäft bey dessen Genüsse aus der Erhabung, ohne weiteres gelehrt zu wird ihm vielleicht unverständliche, Gründe vorzustellen, ihn mit dem Meinungen der Beobachtungen von Aerzten und Naturforschern über diesen wichtigen Gegenstand kürzlich bekannt zu machen, und ihn auf das Dringendste zu erwähnen, sich, wo irgende möglichst jenes Verbot aus unreisen Recken durch alle nur ersichtliche Mahlungsmitte sehr leicht zu machen, und da das für seine Gesundheit und sein Leben darauf emstehende Un Glück oft durch die stärksten Arzneymittel nicht kann gehoben werden, sich dessen gänzlich zu enthalten.

I. Citationes Editales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.
Thun kund und sagen Euch, den aus der Mauerschafft Lashorst Gerichts Häuse ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen,
 1) Franz Wilhelm Meyer
 2) Friedrich Wilhelm Sonnleiter
 3) Johann Friedrich Gangmeyer
 4) Carl Ludewig Sangmeyer
 5) Christian Friedrich Piel
 6) Hermann Henrich Piel
 7) Friedrich Anton Camper
 8) Johann Henrich Camper
 9) Ernst Ludewig Möller
 10) Christian Henrich Schmidt
 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
 12) Friedrich Wilhelm Camper
 13) Gottfried Pohlmann
 14) Johann Henrich Lohmeyer
 das Unser Fiscus Comer gegen Euch unterm 10ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure wissenschaftliche Vorladung angezogen hat.
 Da Wir nun diesem Suchen des Gerichts haben zuo citiren, Wie Euch hiers durch in Termino den 13ten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Musculator, Haßbauer auf hiesiger Regie-

rung zu erscheinen und wegen Eurer bis-
 heitigen Abwesenheit aus Unsern E. Händern
 rede und Antwort zu geben und Eure
 Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzu-
 weisen. Werdet Ihr dieses spätestens in
 dem bezielten Termine nicht thun, so habt
 Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose
 Unterthanen Eures gegenwärtigen Bernbs-
 gens so wohl, als der in der Folge Euch etwai
 zufallender Erbschaften werdet verlustig etc
 klaret und der Invalidencasse zuerkannt wer-
 den wird. Urkundlich ist diese Edictal-Ei-
 telton bei Unserer Regierung in Minden
 und bei dem Gerichte Häuse angeschlagen,
 auch den Mindenschen Anzeigen und Lippe
 Städter Zeitungen zu dreymalen von drey
 zu drey Wochen eingetragen werden. So
 geschehen Minden den 10ten July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner König-
 lichen Majestät von Preussen

Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic. ic.
Thun kund und sagen Euch den aus der Stadt und Börburg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgetretenen Landeskindern, nemlich

1. dem Henrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann,
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Diedrich Gottlieb Oldvader,
5. Cord Henrich Rust,
6. Friedrich Wilhelm Rust,
7. Christian Wilhelm Fahle,
8. Diedrich Gottlieb Fahle,
9. Henrich Ludewig Siegler,
10. Friedrich Wilhelm Meyer,
11. Gotlieb Heepke,
12. Johann Friedrich Endmeyer,
13. Johann Henrich Endmeyer,
14. Johann Heinrich Schütter,
15. Cord Jürgen Raaher,
16. Conrad Rust,
17. Johann Friedrich Schopmann,
18. Johann Friedrich Raaher,
19. Christian Laue,

20. Philipp Carl Kammeyer hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Gae
merde gegen Euch, wegen Eurer unerlaubten Entfernung aus unserm Gebiet, unterm 8 July 1799. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung zur Rückkehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Vermino den 21 November a. c. vor dem Musculator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erblanden Euch zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser Citation nicht Folge leisten, noch Eure Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft nachweisen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowol, als alßler in der Folge Euch etwa zufallende Erbschaften werdet verlustig erklärt, und folches alles der Invaliden-Kasse werde zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung in Minden und bei dem Amts Schlüsselburg angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädtter Zeitungen zu breien Mahlen, von 3 Wochen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 7. Aug. 1799.
Anstatt und wegen Seiner Königl.
Majestät von Preußen, ic.

Craven.

Der hiesige Bürger und Schlossermeister Christian Meyer, ist am 2ten Febr. a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche Leibeserben mit Ende abgegangen. Da nun dessen sonstige Anverwandten, und Erben ab Intestate nicht bekannt sind; so werden selbige hiermit öffentlich verabladet, von nun an innerhalb Neun Monathen, spätestens in Vermino den 8ten April 1800. Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathause, vor dem Deputato Herren Amtsrath Aschoff entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu den auswärt-

Eigen die Herren Justiz-Commissarien Ma
uer und Lampé vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem verstorbene Christian Meyer und den Erbversilben nachzuweisen, und dem nächst weiterer Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die auskleisenden mit ihren Ansprüchen auf die Nachlassenschaft des Christian Meyers präcludirt, und diejenigen, welche sich dazu melden, und legitimiren, für die rechtmäßigen alleinigen Erben erklärt werden sollen. Preußl. Midden den 10. Jun. 1799.

Magistrat allhier.
Schmidt. Nettebusch.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen hiermit jedermannlich zu wissen, daß der Verend Helych Wehlage aus Len
gerich in der Grafschaft Lingen angezeigt, wie Ihm eine von den Gebrüdern Adolph und Hermann Henrich Erdmiller in Lengerich unterm 24ten Febr. 1791. gerichtlich ausgestellte, und auf deren Immobilien den 22. März 1792. eingetragte Obligation zu 1000 fl. von Händen gekommen, und da seine Gläubiger, ihm dieses Capital abtragen wollen, um die gerichtliche Auslieferung, und Amortisation dieser verloren gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittelst dieser allhier in Lingen und Tecklenburg geschlagener und dreymal in den Mindenschen Intelligenzblättern, und zweymal in der Lippstädtter Zeitung inserirten öffentlichen Vorladung, allen denjenigen welche an diese zu löschen Post, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, diese Ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe von Unsern Regierungs-Rath Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz, auf den 15ten Octbr. a. c. ein für allemal angesetzten Vermino so gewiß vorzubringen, und nachzuweisen, als sie im Ausbleib-

bungssfall ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an dieser verlohrten gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uthkundlich ic. Lingen den 27ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen
(L. S.) Möller,

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den in hiesiger Umts-Zurisdiction belegenen Grundstücken eine öffentliche und gerichtliche Hypothec, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zusteht; so werden selbige Kraft dieses eitirt und vorgeladen, innerhalb den drey Monathen, September, October und November dieses Jahrs, und zwar jederzeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedachte ihre Real-Ansprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzuthun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gültig reservirten Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothec in dem neuen Hypothekenbuch eingetragen werden, nachgesetzet werden sollen.

Stolzenau den öten July 1799.
Königl. Churfürstl. Amt.
v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

II. Citationes Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Ihnen kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auflöschen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Lubewig Otto von Bandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobilier-Vermögen, so 1435 Rt. beträgt, der erbschaftliche Liquidations Prozeß per Decr. de 15. May a. c. erdsnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termio d. 21. September a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Bandemerschen hier befindlichen Mobilier-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termiu zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifizieren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Nölke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte, an diesen Mobilier-Nachlaß für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürste, verwiesen werden sol-

len; wornach sich also ein jeder zu rachten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bei Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippschädtter Zeitungen aber 3 mal inserirt, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. Maerz 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Aram.

Die sämmtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Lirut. v. Zazmorn werden hiermit vorgeladen, in Termi d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen um sich zu erklären: ob sie den vom Decembre proponirten Accord von 50 proCent anzunehmen willens sind. — Da die Creditoren sich bereits ud acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gedachtem Termine nicht einfinden solten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbothenen 50 proCent annähmen wollen. Minden den 9ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schladensche Agtschaft Gerichte.

v. Uttenhoven. Doench.

Da die Königlich eigenbehörige Voß Stette, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und

an das Kaufgeld dafür präcludiret; und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwede den 20ten May 1799.

Brune.

Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Büchsenmachers Ernst August Caldemeiers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präzess gebeten.

All diejenigen demnach, die an den Nachlass ernannten Ernst August Caldemeiers rechtliche Ansforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 15ten July den 15ten August und 18ten Septbr. dieses Jahres und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedlung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen;

zur Angabe und Bewahrung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Tecklenburg den 7ten Juny 1799.

Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da den an der Opferstraße hieselbst belebene adelich freye Hof des verstorbenen Kriegsraths und Postdirectors Albrecht in Termeno den 25sten September d. J. und zwar, entweder im Ganzen, oder in folgende Theile,

- I. Das Hauptgebäude, worin bisher die Postexpedition gewesen, nebst dabei zu belassenden Dorfstatt, großem Hofplatz, den einen an der Seite des Hauses angelegten Garten, der Scheune mit Schweinstall, Pferdestall, Waschhaus, der daran liegenden kleinen Nebenwohnung und der Pumpe.

2. Das Vorn an der Opferstraße belegte kleine freye Haus, mit dahinter befindlichen Garten, der Stallung, der daran liegenden Pumpe und dem dazu noch vom Hause zu legenden Baumgarten.

3. Das nach dem Walle hin belegene ebenfalls freye, erst neuerlich ausgebauete Haus, nebst Garten und Scheunen-Theil.

Mehrf der Auseinandersetzung dessen hinterbliebenen Kinder, öffentlich meistbietend verkauft werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und daß die etwaigen Kauflustigen sich im gedachten Zeitraum des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Albrechtschen Hofe einzufinden, und sodann zu erwarten haben, daß dem Besitzer nach dem Besichtenden der Anschlag der ab 1. 2. und 3. benannte Stelle entweder im Ganzen oder einzeln, nach den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und 3. nach vorhergängiger Approbation des Pupillen Collegii ertheilt werden wird. Es dient übrigens den Kauflustigen zur Nachricht, daß die Taxen und Anschläge bey dem Justizrath Bessel, als Commissario, vorher eingesehen werden können.

Signaturem Minden am 23. July 1799.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preußen, ie.

v. Aenam.

Auf Ansuchen des Kaufmann Herrn

Brunswit sollen,

1. Dessen an der Marienthorsch. Straße belegenes Wohnhaus No. 732, welches mit bürgerlichen Lasten belastet ist, und jetzt von dem Organisten Rieck bewohnt wird,

2. 14 Morgen Ackerland, welche in 10 Stücke liegen und ehemals Hudegründe gewesen sind, im Kortenhope, neben Euphar Geveloths und Bekemeyerschen Lande belegen, worauf blos gewöhnliche Hudelasten ruhen, in Termino den 6 Septbr. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also bestimmten Tages des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause einzufinden, ihr Gebot

eröffnen und dem Besinden nach den Anschlag gewärtigen. Minden am 3ten August 1799.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Geschwistern Bürger Fried, Exmann und Sophia Exmann soll deren bürgerliches Wohnhaus nr. 306 auf dem Weingarten, nebst Hofplatz und Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einer Abgabe von 16 mgr. Kirchengeldes an die Simeonis Kirche und ein Eintheilungs Capital von 20 Rthlr. beschweret ist, in Termino den 20 Septbr. v. J. gerichtlich jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle qualifizierte Kaufstige werden das her eingeladen sich am besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichts-Stube einzufinden, und nach Besinden den Anschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 16ten August 1799.

Aschoff.

Es soll ein großes Fischnetz, welches den ganzen Weser Strom bespannt, entweder im Ganzen oder Theilweise am 26. Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr allhier auf dem Rathause meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden können. Minden d. 26sten Jul. 1799.

Die Lindenmannschen Herren Erben haben sich entschlossen, das Zinskorn, welches der Colonus Henke No. 7 zu Wehdem jährlich an sie zu entrichten schuldig, Theilungs halber, öffentlich, jedoch freiwillig, meistbietend zu verkaufen. Dieses besteht aus 7 Scheffel Stocken, 16 Scheffel Gerste, Steinwederberger Maasse, 1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr. Weinlaß, wenn ein Kind des Zinspflichtigen die Stelle annimmt, und ist von Verkäufern die Taxe zu 300 Uhru. ange nommen. Auf Ansuchen gedachter Herrn Erben aber werden diejenigen, die solches Zinskorn an sich zu kaufen Lust haben, hierdurch verabladet, in termino Sonna-

händen iäten September a. e. Morgens
9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden,
die nähere Bedingungen zu vernehmen,
zu bieten und gegen das höchste
Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.
Amt Rahden den 28ten Junius 1799.

Gaden.

Tecflenburg. In Folge des
von Hochlöblicher Landesregierung dem
Untergeschriebenen vertheilten Auftrags,
nachdem der Rezepter v. Varendorf im Lengerich
zur Befriedigung seiner in Großirten
und anderer Gläubiger auf den öffentlichen
Verkauf seiner Grundstücke angemessen hat,
werden selbige, als; das in Lengerich sub
Nr. 86, gelegene in gutem Baustande sich
befindende, und wohl eingerichtete v. Va-
rendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus
und der hinter denselben liegende ungefähr
2 Scheffel Saat großer Garte, von den
geschworenen Aestimatoren zu 200 Rthlr.
gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses
Hauses an Kirchen- und Begräbnisstellen,
einem Holz- und kahlen mit einem jährli-
chen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten
Bergtheil; auch einem an die 3 Malter
haltenden unweit des Coloni Wilkinus
Gründen gelegenen umwalleten Zuschlag,
woven jährlich 8 ggr. Herrschaftliche La-
sten geben, und welche Parzelen zusammen
zu 185 Rthl. abgeschäzt sind, wpon die
Special-Taxe bei dem Untergeschriebenen
eingesehen werden kann, zu Federmanns
seilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifi-
zierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Woths
in den hiermit nach Vorschrift der allge-
meinen Gerichtsordnung v. 1. Tit. 52. §
30. jedesmal auf 2 Monathe da die Taxe
zwei Tausend Atl. beträgt, hinaus, und
auf den 5ten August als den ersten, 8ten
October als den andern, und Freitag den
13ten December dieses Jahrs als den drit-
ten und letzten jedesmal des Morgens um
9 Uhr angesetzten Terminen, insbesondere
dem letzten vor dem Untergeschriebenen an

gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen
verabladet, welchemnächst der im letzten
Termino meistahnlich mit Zufriedenheit
der intabulirten Gläubiger gebiebene Licen-
tiant der Ajudication gewärtig seyn kann.
Die intabulirte und andere Gläubiger,
die sich mit ihren Forderungen bey der Regis-
trung bereits gemeldet, werden angewiesen,
ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Substationss-
Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen
Art der Bekanntmachung durch den
Anschlag hier bei Gericht und dem Magis-
trat in Osnabrück auch die Einrichtung in
die Intelligenzblätter und Lippstadtische
Zeitung zu desto bessere Verlaufbarung
auch 3 mal in der Lengericher Kirche ver-
kündigt werden.

Mettling.

Herford. Die Frau Meisslern
ist entschlossen, daß ihr zugehörige im
Gehrenberg sub Nr. 339 belegene, außer
den gewöhnlichen Bürgerlasten ganz un-
beschwerde Wohnhaus, in welchem, vier
zu heizende Stuben vorn heraus, eben
so viel Kammern, zwei beschossene Boden,
Küche und Keller befindlich sind, und zu
welchem außerdem ein kleines Hinterze-
bäude zur Stallung, Hofraum mit einem
Brunnen, ein großer Garten hinter dem
Hause, und ein Marktheil in der Her-
scher Heide gehören, öffentlich meistbiet-
end verkaufen zu lassen, und hat Unterges-
chriebnen hiezu beauftragt.

Da nun zu solchem Verkauf Terminus
auf den 2ten f. M. September, angesetzt
worden; so werden Kauflustige eingeladen,
sich besagten Tages Morgens 10 Uhr in
dem gedachten Meisslerschen Hause einzufinden
und die Bedingungen zu vernthei-
men, da sobann der Bestbieter, nach
vorher erfolgter Bewilligung der Frau Ei-
genthümerin, den Zuschlag sofort zu er-
warten hat, und dienst hiebei zugleich zur
Nachricht, daß allenfalls zwei drittel der

Beylage zu Nr. 33, der Mindenschen Anzeigen.

Kaufsumme gegen Verzinsung zu 4 proct. auf dem Hause stehen bleiben können.

Der Stadtdirector Diederichs

IV. Sachen zu verpachten.

Am 26sten dieses Monats sollen nachstehend benannte Grundstücke des hiesigen Armeninstituts zum Geiste von Michaeli dieses Jahrs an, anderweit verpachtet werden, als a) ein Theil der Gartenseite, zwischen dem Kuh- und Neuen-Thore, b) 3 Morgen Saatland, auf dem Lichtenberge und c) ein Hudetheil, für 2 Kühe, auf dem kuhthorschen Bruch.

Die Liebhaber können sich am besagtem Tage früh um 10 Uhr auf dem Rathhouse einfinden, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag salva aprobatione erwarten.

Minden den 16ten Augusti 1799.

Der Criminal-Rath Mettebusch ist wils-lens, seine vorm Simeons-Thore belegne acht Morgen Frey-Land, welche der verstorbene Kriegs-Rath Albrecht in Pacht untergehabt, anderweit zu verpachten, und ladet deshalb die Liebhaber zum Meistengebot auf den 26sten hui, Montags Nachmittag um 2. Uhr in seine Wohnung ein.

Minden den 16sten August 1799.
Mettebusch.

V. Avertissements.

Da die Manufaktur-Handlung unter der Firma Irsengarth und Wedeling in diesem Monath sich endigt, aber durch Unterschriebenen fortgesetzt wird; so

haben wir die Ehre solches hierdurch unsern geehrten Handlungs Freunden zu benachrichtigen, und bitten von unsrer jetzigen Unterschrift gefälligst Bemerkung zu nehmen. Wir empfehlen uns ganz ergebenst

Bremen am 27.

July 1799.

Irsengarth &

Grabenhorst.

VI. Notification.

Die Wittwe des hier verstorbenen Hufschmidt Friedrich Wilhelm Wix geb. Friederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludewig Wix haben bey ihrer vorseindenden Verherratung die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen.

Lübecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath
Consbruch. Ahd.

VII. Todesanzeige.

Mim 13ten dieses Monats starb meine geliebte Schwieger Mutter die verwitwete Amtmannin Möller, nach vielen ausgestandenen Leiden an der Schwindsucht im 56sten Jahre ihres Alters. Ich mache diesen für mich harten, und außerst schmerzhaften Verlust meinen hochverehrrenden Gönnern, Verwandten und Freunden gesammelt bekannt, unter Verbittung aller schriftlichen Beleids bezeugungen.

Johann Ernst Ludewig und Mahmens
sämmlicher Geschwister.
Petershagen am 30sten July 1799.

Bon

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn.)

Deren mehrfachem Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten
Gesahmitteln statt des so theuren Kaffee's.

(Fortsetzung.)

Die abgenommenen Mandeln werden hierauf in Körben so lang mit Wasser begoßen, bis sie vom Erdeschlamm gereinigt sind; sie werden ansänglich in freier Luft beym Sonnenschein getrocknet, alsdann in ein Zimmer gebracht, und auf den Boden oder Bretter gelegt, aber nicht zu dicht auf einander, damit sie nicht anlaufen, und die Luft sie gut durchstreiche. Auf solche Weise lässt man sie 4 Monat lang nach und nach ganz eintrocknen, und reinigt sie auch mittlerweile von den anklebenden Bäsern, verwahrt sie sodann in Kästen oder Verschlägen bis zum Gebrauch, und sichert sie gegen Mäuse, die ihnen sehr nachstellen.

Sollte zur Zeit, wo die Mandelernde einfällt, der Frost zu stark eintreten, daß er zu weit in die Erde eindringen, und den Mandeln schaden könnte, so darf man sie nur mit Laub, Stroh, Farrenkuttern, oder was man sonst taugliches hat, bedekken lassen, und solche nachher, sobald die selten lange um diese Zeit anhaltende Kälte nachgelassen, herausnehmen.

Von einem Mässchen Mandeln (der 16te Theil von Simri) kann man ungefähr gegen 40 Simri grüne Mandeln einerndten. Diese 40 Simri trocknen aber bis auf 17 oder 18 Simri ein. Diese Vermehrung ist außerordentlich, und gewähret den augenscheinlichsten Vortheil vor hundert andern Gewächsen. Ein einziges Lotb von diesen Mandeln erzeugt also viele Pfunde, wie aus der eben angegebenen Berechnung leicht abzunehmen ist.

Diese Mandeln verschaffen einen mehrfachen Nutzen: wenn sie frisch geröstet werden, wie die Kastanien, so sind sie ein vorzügliches Konfekt, das auf alle Tafeln aufgestellt zu werden verdient. Sodann geben sie ein Del, das alle andere Del durch seine Unnehmlichkeit und Süßigkeit übertrifft. Das Simri giebt 4 Quart oder 1 Maas Del, folglich können von einem Mässchen Mandeln, wovon man in der Ernte 18 Simri Mandeln erzielt, 64 Maas Del gemacht werden. Dieses Del ist schön von Farbe, durchsichtig, brennt hell, und giebt nicht den mindesten Rauch oder Dampf von sich. Vorzüglich aber, sind sie, nach gemachten Versuchen, das dienlichste Ersahmittel, statt des so theuren Kaffee's. Alle bisherige Surrogate reichen bey weitem nicht hin, die Güte des Kaffee's zu ersetzen, und nur die Erdmandeln allein sind es, die ihm nahe kommen, und ihn, wo nicht ganz, doch zum größten Theil einst entbehrlich machen könnten. Sie erfordern nicht so viel Mühe und Vorbereitung, als andere Surrogatas; sie haben eine Süßigkeit: man gebraucht also nur die halbe Zucker, und der gewürzhafe Geschmack verfeinert und exaltiert das Getränk; der schlechte Kaffee, wenn er einen Sauggeschmack oder andere Unarten hat, wird dadurch veredelt, und das Getränk erhält durch dessen Beymischung einen Geschack von levantischem Kaffee.

(Fortsetzung folgt.)